### Anhang zum Amtsblatt des Landkreises Günzburg Nr. 37 vom 10. September 2004

Verordnung des Landratsamtes Günzburg über das Wasserschutzgebiet für die Weiherwegbrunnen I und II in der Gemarkung Hürben für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Krumbach

Das Landratsamt Günzburg erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl I S. 3245) i. V. mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2003 (GVBl S. 325) folgende

# Verordnung:

# § 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Krumbach wird in der Gemarkung Hürben das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

# § 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus zwei Fassungsbereichen, einer engeren Schutzzone und einer weiteren Schutzzone.
- (2) Der **Fassungsbereich des Weiherwegbrunnens I** umschließt das Grundstück Fl.-Nr. 374/2 der Gemarkung Hürben.
  - Der **Fassungsbereich des Weiherwegbrunnens II** umschließt das Grundstück Fl.-Nr. 376/1 der Gemarkung Hürben.
- (3) Die engere Schutzzone umfasst die Grundstücke Fl.-Nrn. 367/1, 371, 372, 373, 374, 374/1, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 380/1, 381, 382, 423, 425 und 426 der Gemarkung Hürben sowie Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 365, 366, 367, 368, 369, 370, 424, 427 und 438 der Gemarkung Hürben.
- (4) Die weitere Schutzzone umfasst die Grundstücke Fl.-Nrn. 383, 384, 385, 386, 386/2, 386/3, 387, 388, 394/2 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 421, 422 und 422/2 der Gemarkung Hürben sowie Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 344, 345, 348, 348/4, 350, 351, 365 und 394 der Gemarkung Hürben.
- (5) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1:5.000 maßgebend, der im Landratsamt Günzburg und in der Stadtverwaltung Krumbach niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze eine Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.
- (6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (7) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

# § 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

# (1) Es sind

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
1.	bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nr. 2 bis 5 zugela senen Maßnahmen)		
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue, Torfstiche	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ord- nungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
1.2	Wiederverfüllung von Erd- aufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig - mit dem ursprünglichen Erd- aushub im Zuge von Bau- maßnahmen und - sofern die Bodenauflage wie- derhergestellt wird	verboten
1.3	Leitungen verlegen oder erneuern (ohne 2.1, 3.7 und 6.11)		verboten
1.4	Durchführung von Boh- rungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	
1.5	Untertage-Bergbau, Tun- nelbauten	verb	oten
2.	bei Umgang mit wassergefä	hrdenden Stoffen (sh. Anlage 2, Ziff	er 1)
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefähr- dender Stoffe nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	verb	oten
2.2	Anlagen nach § 19 g WHG zum Umgang mit wasser- gefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erwei- tern	nur zulässig entsprechend Anla- ge 2, Ziffer 2 für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbe- darf) üblich sind	verboten
2.3	Umgang mit wasserge- fährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG außer- halb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Zif- fer 3)	nur zulässig für kurzfristige Lagerung (wenige Tage) von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Litern	verboten

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	=
2.4	Abfall im Sinne der Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände abzulagern (Die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)	verb	oten
2.5	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung		oten
3.	bei Abwasserbeseitigung ur	d Abwasseranlagen	
3.1	Abwasserbehandlungsan- lagen zu errichten oder zu erweitern, einschließlich Kleinkläranlagen	nur Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe zulässig  für Klärbecken und -gruben in monolithischer Bauweise,  für Teichanlagen und Pflanzenbeete mit künstlicher Sohlabdichtung wenn die Dichtheit und Standsicherheit durch geeignete Konzeption, Bauausführung und Bauabnahme sichergestellt ist.	verboten
3.2	Regen- oder Mischwasser- entlastungsbauwerke zu errichten oder zu erwei- tern		oten
3.3	Trockenaborte	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt wer- den und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten, ausgenommen gerei- nigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur land- wirtschaftlichen Verwertung	verboten
3.5	Anlagen zur  - Versickerung von Abwasser oder  - Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	verb	oten

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone	
entspricht Zone		III	II	
3.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen ab- fließenden Wassers zu er- richten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflicht nach § 2 Abs. 1 WHG i. V. m. § 1 NWFreiV wird hin- gewiesen)	<ul> <li>nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen <sup>1</sup></li> <li>verboten für Niederschlagswasser von Gebäuden auf gewerblich genutzten Grundstücken</li> </ul>	verboten	
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu er- richten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbe- triebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkeh- rend alle 5 Jahre durch Sichtprü- fung und alle 10 Jahre durch Druckprobe oder anderes gleich- wertiges Verfahren überprüft wird (Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebietes ge- sammeltem Abwasser verboten)	verboten	
4.	bei Verkehrswegen, Plätzen gen	n mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlun-		
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	<ul> <li>nur zulässig für klassifizierte Straßen, wenn die "Richtlinien für bautechnische Maßnah- men an Straßen in Wasser- gewinnungsgebieten (RiStWag") in der jeweils gül- tigen Fassung beachtet wer- den und</li> <li>verboten wie in Zone II</li> </ul>	nur zulässig - für öffentliche Feld- und Wald- wege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und - bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	
4.2	Eisenbahnanlagen zu er- richten oder zu erweitern		boten	
4.3	wassergefährdende, auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verb	oten	
4.4	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern		verboten	
4.5	Bade- oder Zeltplätze ein- zurichten oder zu erwei- tern; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasserent- sorgung über eine dichte Sam- melentwässerung unter Beach- tung von Nr. 3.7	verboten	

siehe ATV-DVWK-Merkblatt M 153 "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser"

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		=	Ш
4.6	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	<ul> <li>nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7</li> <li>verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen</li> </ul>	verboten
4.7	Großveranstaltungen durchzuführen	<ul> <li>nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z. B. bei Sportanlagen)</li> <li>verboten für Geländemotorsport</li> </ul>	verboten
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verb	oten
4.9	Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Not- abwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplät- ze zu errichten oder zu er- weitern	verb	oten
4.10	Militärische Übungen durchzuführen	nur Durchfahren auf klas	sifizierten Straßen zulässig
4.11	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erwei- tern	verb	o t e n
4.12	Anwendung von Pflanzen- schutzmitteln auf Frei- landflächen die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z. B. Verkehrswe- ge, Rasenflächen, Friedhö- fe, Sportanlagen)	verb	o t e n
4.13	Düngen mit Stickstoffdün- gern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung	nur standort- und bedarfsgerechte Düngung mit Mineraldünger zu- lässig
4.14	Beregnung von öffentli- chen Grünanlagen, Ra- sensport- und Golfplätzen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
5.	bei baulichen Anlagen		
5.1	Bauliche Anlagen zu er- richten oder zu erweitern	nur zulässig,  - wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammel- entwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7 und  - wenn die Gründungssohle mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt	verboten
5.2	Ausweisung neuer Bauge- biete	verboten	
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern <sup>2</sup>	nur zulässig entsprechend Anla- ge 2 - Ziffer 5a oder - für in dieser Zone bereits vor- handene landwirtschaftliche Anwesen, wenn die Anforde- rungen gemäß Anlage 2, Zif- fer 5b eingehalten werden	verboten
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errich- ten oder zu erweitern <sup>2</sup>	nur zulässig mit Leckageerken- nung oder gleichwertiger Kon- trollmöglichkeit der gesamten Anlage einschließlich Zuleitun- gen	verboten
5.5	ortsfeste Anlagen zur Gär- futterbereitung zu errich- ten oder zu erweitern <sup>2</sup>	nur zulässig mit Auffangbehälter für Silagesickersaft, Behälter für Anlagen größer 150 m³ entspre- chend Nr. 5.4	verboten
6.	bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen		en Flächennutzungen
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrate aus Biogasanlagen und Fest- mistkompost	nur zulässig wie bei Nr. 6.2	verboten
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und minerali- schen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	ten Gaben erfolgt, insbesondere ni - auf abgeernteten Flächen ohne oder Hauptfruchtanbau - auf Grünland vom 1. Nov. bis 1! (ausgenommen Festmist in Zor - auf Ackerland vom 1. Okt. bis 1!	unmittelbar folgenden Zwischen- 5. Febr. ne III) 5. Febr. ne III und vom 15. Okt. bei Winter-

<sup>2</sup> Es wird auf den Anhang 5 "Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen)" der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAwS) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e. V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 "Lagerung von Flüssigmist", Nr. 10.15.07 "Lagerung von Festmist", Nr. 10.09.01 "Flachsilos und Sickersaftableitung").

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	=
6.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klär- schlammhaltigen Dünge- mitteln, Fäkalschlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen		o t e n
6.4	Ganzjährige Bodende- ckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfur- che darf erst ab 15. Nov. erfolgen. Zwischenfrucht vor Mais darf erst ab 1. April eingearbeitet werden.	
6.5	Lagern von Festmist, Se- kundärrohstoffdünger o- der Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten, ausgenommen Kalk- dünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern nicht gegen Niederschlag dicht abgedeckt	verboten
6.6	Gärfutterlagerung außer- halb von ortsfesten Anla- gen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballen- silage	verboten
6.7	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhal- tung	nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnar- be (siehe Anlage 2, Ziffer 6) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind	verboten
6.8	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten		verboten
6.9	Anwendung von Pflanzen- schutzmitteln aus Luft- fahrzeugen oder zur Bo- denentseuchung	verboten	
6.10	Beregnung landwirt- schaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten
6.11	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflut- gräben anzulegen oder zu ändern	nur zulässig für Instandsetzung und Pflegemaßnahmen	
6.12	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2 Ziffer 7 neu anzulegen oder zu er- weitern	nur Gewächshäuser mit ge- schlossenen Entwässerungssys- temen zulässig	verboten
6.13	Rodung, Kahlschlag größer als 1.000 m² oder eine in der Wirkung gleichkom- mende Maßnahme (sh. Anlage 2, Ziffer 8)		zulässig bei Kalamitäten)
6.14	Nasskonservierung von Rundholz	verb	oten

(2) In den Fassungsbereichen (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nrn. 1 bis 6 aufgeführte Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

(3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

## § 4 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Günzburg kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
  - 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
  - 2. das Verbot oder die Beschränkung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Günzburg vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

# § 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Günzburg zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtungen zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

## § 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsbereiches und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

# § 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Günzburg zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Günzburg zu dulden.
- (3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

## § 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

# § 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,
- 2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

# § 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Günzburg in Kraft.
- (2) Die Verordnung des Landratsamtes Günzburg vom 5. März 1979 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Günzburg Nr. 10 vom 9. März 1979), geändert mit Verordnung des Landratsamtes Günzburg vom 14. März 1990 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Günzburg Nr. 12 vom 23. März 1990) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Günzburg, 2. September 2004

Baur stellv. Landrat

## Anlage 2

## Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 2, 3, 5 und 6:

1. <u>Wassergefährdende Stoffe</u> (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe – VwVwS)" zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone (III) sind nur zulässig:

- a) **oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
- b) **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS).

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z. B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nr. 4.12; 4.13, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend VAwS werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

4. Anlagen zur Versickerung von häuslichem oder kommunalem Abwasser (zu Nr. 3.5)

Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengeren als den Mindestanforderungen gemäß Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils geltenden Fassung zu reinigen. Die Anforderungen richten sich dabei nach den einschlägigen Merkblättern des Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft.

### 5. Stallungen (zu Nr. 5.3)

#### Ziffer 5 a:

#### 1. mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

- Milchkühe	40 Stück ( 1 Stück = 1,00 DE)
- Mastbullen	65 Stück ( 1 Stück = 0,62 DE)
- Mastkälber, Jungmastrinder	150 Stück ( 1 Stück = 0,27 DE)
- Mastschweine	300 Stück ( 1 Stück = 0,13 DE)
- Legehennen, Mastputen	3500 Stück (100 Stück = 1,14 DE)
- sonstiges Mastgeflügel	10000 Stück (100 Stück = 0,40 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

#### 2. mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 80 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

## 3. mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

## 4. Ausnahmegenehmigung

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann, wenn dadurch der Trinkwasserschutz gewährleistet ist.

## Ziffer 5 b:

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für Fugenbereiche entsprechend Anhang 5 Nr. 4.2 der VAwS vorzusehen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß VAwS flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf den Anhang 5 der VAwS hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus einem in Zone IIIA vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als "in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen".

### 6. Beweidung, Freiland-, Koppel und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

- 7. Besondere Nutzung sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.12):
  - Weinbau
  - Hopfenanbau
  - Tabakanbau
  - Gemüseanbau
  - Zierpflanzenanbau
  - Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche

## 8. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.13)

Ein Kahlschlag lieg vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o. g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebsmaßnahmen eines oder mehrere Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u. U. nur durch Kahlschlag möglich ist.



